

Kurztitel

EAG-Marktpremienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 369/2022 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 13/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.01.2026

Abkürzung

EAG-MPV

Index

58/02 Energierecht

Text**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen zur Gewährung von Marktpremien nach dem 1. Hauptstück des 2. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2025, fest. Die Verordnung regelt insbesondere:

1. die Höchstpreise für Gebote in Ausschreibungsverfahren für Photovoltaikanlagen, Anlagen auf Basis von Biomasse und Windkraftanlagen gemäß den §§ 18 und 38 EAG sowie die Höchstpreise für Gebote für Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen gemäß § 44d EAG,
2. die Gebotstermine und das jeweils zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen gemäß den §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 44b Abs. 2 EAG,
3. die Höhe der anzulegenden Werte für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktpremie für Wasserkraftanlagen, Anlagen auf Basis von Biomasse und Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 47 EAG,
4. das zur Verfügung stehende Vergabevolumen für Marktpremien, welche auf Antrag vergeben werden gemäß den §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2 EAG,
5. die Abschläge für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 33 EAG und den anzuwendenden Korrekturfaktor für Windkraftanlagen gemäß § 43 EAG und
6. besondere Bestimmungen für bestimmte Anlagenkategorien gemäß § 44a Abs. 2 EAG sowie den §§ 35 Abs. 2 und 50 Abs. 1 EAG.

(Anm.: Z 7 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 77/2024)

Schlagworte

Windkraftanlagen

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2026

Gesetzesnummer

20012029

Dokumentnummer

NOR40275225